

tige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokalpolizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituieren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten etc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm,
Prinz von Preußen.

76. Ausführung der polizeilichen Ordnung.

Um irgend eine wirksame Leitung und Beaufsichtigung großer Arbeitermassen gestatten zu können, ist es unumgänglich nöthig, dieselben vor Allem zu organisieren, das heißt sie in einzelne Verbände mit Vorstehern und Vertretern zu ordnen. Solche Verbände heißen bei den Erdarbeitern Schächte, stehen in Bezug auf die Arbeit unter dem Befehl eines Schachtmeisters und werden in ihren ökonomischen Interessen durch diesen und zwei von ihnen gewählte Deputirte vertreten. Das Spezielle dieser Schachtorganisation ist bereits im XII. Kapitel, den Rechnungsbau betreffend, vorgetragen worden, und setzt auch die Verordnung vom 21. Dezember 1846 diese Organisation von Schächten im §. 9 bereits voraus.

Durch diese Gliederung und die Bestimmung des §. 12 der Verordnung, welcher vorschreibt, daß von jedem Schachte nur der Schachtmeister und die beiden Deputirten für den Schacht auftreten dürfen, werden tumultuarische Zusammenrottungen vermieden und die Verständigung bei etwaigen Differenzen ungemein befördert. Andererseits bietet die Schachtorganisation den Vortheil der Uebersichtlichkeit der Massen und des leichteren Auffindens einzelner Arbeiter, besonders aber den, daß durch die von der Bauverwaltung angenommenen und als zuverlässig bekannten Schachtmeister, die Organe der Polizeiverwaltung und Aufsicht für das Detail in wirksamer Weise vermehrt werden.

Die näheren Bedingungen zur Bildung solcher Schächte sind bereits erörtert worden und erübrigt nur, den Gang der Ausführung näher anzudeuten.

Der sich zunächst beim Schachtmeister meldende Arbeiter erhält von demselben, falls er den Anforderungen entspricht und der Schacht nicht schon vollzählig ist, eine Bescheinigung, daß derselbe Arbeit bei ihm finden kann. Damit meldet er sich bei dem Bauaufseher, welchem er seine Legitimationspapiere gegen Empfangsbcheinigung aushändigt, welche in nachstehender Form ertheilt wird.

Der Arbeiter aus
kann Arbeit bekommen.

. den ten 18 . .

Der Schachtmeister.

.

Gesehen und die Legitimationspapiere bestehend aus:

.

.

.

empfangen und zur Weiterbeförderung an das Baubureau gesandt.

. den ten 18 . .

Der Bauaufseher.

Im Baubureau wird auf Grund der vorgelegten Legitimationspapiere eine Arbeitskarte ausgefertigt und mit den Ersteren an die Polizeibehörde befördert. Diese bescheinigt den Empfang der Legitimationspapiere und daß der Zulassung des Arbeiters kein polizeiliches Hinderniß im Wege steht, auf der Arbeitskarte, welche dem Arbeiter gegen Zurücknahme der Interimskarte von dem Bauaufseher übergeben wird, nachdem derselbe in die Register des Baubureaus eingeschrieben worden ist.

Da die Arbeitskarte im Bereich der Bauausführung die Stelle eines Wanderbuches zu vertreten hat, so ist dieselbe derart eingerichtet, daß der Wechsel der Schächte, in welchen der Arbeiter beschäftigt gewesen, eingetragen werden kann. Dies geschieht auf eine Bescheinigung des Bauaufsehers im Baubureau, wo gleichzeitig der stattgefundene Wechsel in das Arbeiterregister eingetragen und der Polizeibehörde Mittheilung gemacht wird.

Die Unterlassung der quest. Anmeldung des Wechsels zieht polizeiliche Bestrafung des Arbeiters und des wachenden Schachtmeisters nach sich.

Beim gänzlichen Abgang vom Bau muß der Arbeiter zunächst eine in die Arbeitskarte selbst einzutragende Bescheinigung seines Quartiergebers beibringen, daß er keine Schulden hinterlasse, worauf ihm die Erlaubniß zum Austritt von der Baubehörde unter Angabe der Entlassungsgründe ertheilt wird. Auf diese Bescheinigung hin erhält der Arbeiter, wenn keine anderen Hindernisse im Wege stehen, von der Polizeibehörde seine Legitimationspapiere mit den nöthigen Visas versehen zurück, muß nun aber den Bau sofort verlassen.

Bei Zuwiderhandlungen, Strafentlassungen unter erschwerenden Umständen etc. etc. werden dem Arbeiter die Legitimationspapiere nicht zurückgegeben und derselbe mit einem Zwangspafs in seine Heimath geschickt, gleichzeitig aber die Heimathsbehörde unter Uebersendung der abgenommenen Papiere von der Uebertretung in Kenntniß gesetzt.

Gewöhnlich werden die Arbeitskarten nach folgendem Schema ausgefertigt:

(Bezeichnung des Baues.)

Arbeitskarte No.

Seite 1.

Seite 2.

Seite 3.

<p>Der Arbeiter aus Kreis Regierungsbezirk kann beim Bau der unter Anerkennung der nachstehenden Bedingungen in Arbeit treten. den .. ten 18 .. Der Sectionsbaumeister. Die Legitimationspapiere des vorgenannten Arbeiters, beste- hend in und unterm . . ten 18 . . von ausgestellt, in Empfang genom- men und an die Polizeibehörde zu abgegeben. den .. ten 18 .. Das Baubureau.</p>	<p>Die Legitimation in Empfang genommen und steht der Zu- lassung des zu den Bauarbeiten kein polizei- liches Hindernifs entgegen. den .. ten 18 .. Die Polizeibehörde. Name des Schachtmeisters. Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18</p>	<p>Der Arbeiter hat bis zum heutigen Tage bei mir gewohnt und hinterläßt bei seinem Abgange keine Schulden. den .. ten 18 .. Der Quartiergeber. Beglaubigt. Der Ortsvorstand. Inhaber ist heute wegen entlassen und steht der Aus- händigung der Legitimations- papiere nichts im Wege. den .. ten 18 .. Der Sectionsbaumeister. Die Legitimationspapiere dem Arbeiter ausgehändigt. den .. ten 18 .. Die Polizeibehörde.</p>
---	---	--

(Auf Seite 4 ist es gut einen kleinen Auszug der Arbeiter-Ordnung abzudrucken.)

Im Bureau der Bausection wird über alle, im Bereiche derselben beschäftigten und mit Arbeitskarten versehenen Arbeiter ein Register geführt und bei vorkommenden Veränderungen berichtet, so daß aus demselben jederzeit der Name, der Aufenthaltsort resp. der Schachtverband, in welchem sie arbeiten, Vergehen, Krankheitsfälle und Abgang derselben ersichtlich ist. Das Register wird nach dem folgenden Formulare geführt. (S. S. 284.)

Bei sehr großen und auf concentrirten Baustellen ausgeführten Erdbauten empfiehlt es sich, einen besonderen Polizeikommissar mit einigen Gensdarmen oder Landjägern zur Aufrechterhaltung der Ordnung anzustellen und demselben folgende Dienstgeschäfte zu übertragen:

- a) Polizeiliche Beaufsichtigung der Gasthäuser, Restaurationen, Schenken und Schanklokale. Die den Landrätchen zustehende Konzession wird durch ihn vorbereitet, nachdem er sich hierüber für jeden einzelnen Fall, hinsichtlich des Bedürfnisses und der Lage mit der Bauverwaltung verständigt hat.
- b) Prüfung und Visirung der Pässe und Legitimationen aller fremden Arbeiter, sowie überhaupt Handhabung der Fremdenpolizei.

- c) Aufsicht über Bettler, Vagabunden, liederliche und heimathlose Personen, Spieler etc. und Entfernung derselben.
- d) Kontrolle über die gesunde Beschaffenheit der zum Verkauf kommenden Lebensmittel, sowie überhaupt Handhabung der Gesundheitspolizei.
- e) Aufsicht über richtiges Mafs und Gewicht bei allen, auf der Baustrecke und in den von den Arbeitern bewohnten Orten, zum Verkauf kommenden Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen.
- f) Ueberwachung der öffentlichen Ordnung in den Lagerstellen der Arbeiter und die etwaige feuergefährliche, oder sonst gemeinschädliche Anlage derselben.
- g) Polizeiliche Einwirkung auf die Streitigkeiten der Arbeiter unter sich, mit den Schachtmeistern, Bauunternehmern etc. bei entstehenden Tumulten und Schlägereien.
- h) Aufsicht über die Ausführung derjenigen Anordnungen, welche zur Unterbringung und Verpflegung verwundeter oder erkrankter Arbeiter getroffen und soweit dieselben polizeilicher Natur sind.
- i) Mit Beaufsichtigung der Sicherung und fahrbaren Unterhaltung öffentlicher Wege soweit diese durch den Bau alterirt werden.
- k) Mitkontrolle über die Aufbewahrung und geordnete alle Gefahr ausschließende Verwendung der Sprengmateriale.

Die Einwirkungen des Baupolizeikommissars hinsichtlich der Punkte f, g, h, i und k erfolgen nach vorhergegangener Verständigung mit dem bauleitenden Beamten, oder wenn es sich um allgemeine Mafsregeln handelt, mit der Direktion. Insofern zwischen dem Baupolizeikommissar und den Ortspolizeibehörden über die Zuständigkeit der Einwirkung Differenzen entstehen möchten, gelangen dieselben zur Entscheidung des betreffenden Landraths, welche sofort in Wirksamkeit tritt, unbeschadet des zuständigen Rekurses bei der vorgesetzten Landespolizeibehörde. Insofern bei einem Zusammenflufs von Arbeitern aus den verschiedensten Gegenden nicht füglich vorausgesetzt werden kann, dafs jeder derselben die speciellen gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden Verordnungen, welche sich auf die Arbeiter und damit zusammenhängenden Verhältnisse beziehen, in solchem Mafse bekannt sind, um Uebertretung ganz zu vermeiden, so hat es sich zur Beförderung der Ordnung als nützlich erwiesen, entsprechende Auszüge solcher Bestimmungen, in grossem Druck durch Anschlag auf den Baustellen zur Kenntnifs der Arbeiter zu bringen.

77. Unterkommen und Verpflegung der Arbeiter.

Wenn die Bauarbeiten für eine gewisse Strecke nicht von sehr bedeutendem Umfange sind und daher keine grossen Arbeitermassen im beschränkten Raume konzentriert werden müssen, oder wenn in der Nähe sich gröfsere Orte befinden, ist es immer am besten und natürlichsten, es den Arbeitern zu überlassen, Unterkommen und Verpflegung selbst zu suchen, und im Wege des Privatübereinkommens, jeder in seiner Art, die günstigsten Bedingungen zu erlangen. Arbeiter und Bauverwaltung stehen sich dabei am besten, indem Erstere in ihrer Selbstbestimmung nicht beschränkt, der Letzteren aber bedeutende Kosten und Verantwortlichkeiten erspart werden.

Erst wenn es an der nöthigen Konkurrenz von Quartier- und Kostgebern in der Nähe der Baustrecke mangelt, erscheint eine Bethätigung der Bauverwaltung